

Chorgemeinschaft „Eintracht“ Strinz-Trinitatis 1864 e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Chorgemeinschaft ‚Eintracht‘ Strinz-Trinitatis 1864 e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hünstetten – Strinz-Trinitatis. Er gehört dem Sängerkreis Untertaunus im Hessischen Sängerbund an.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch
 - a) die Pflege des Chorgesangs,
 - b) regelmäßige, wöchentliche Chorproben,
 - c) Veranstaltung von Konzerten und
 - d) Ausrichtung anderer musikalischer Veranstaltungen, die zur Volksbildung beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle stimmbegabten Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und Vereinsbeschlüsse auszuführen sowie die Vereinssatzung vorbehaltlos anzuerkennen. Sie sind zum regelmäßigen Besuch der Chorproben verpflichtet.
- (3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und Vereinsbeschlüsse auszuführen sowie die Vereinssatzung vorbehaltlos anzuerkennen, ohne jedoch singen zu wollen.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch Vorstandsbeschluss ernannt werden, wer als Mitglied 50 Jahre aktiv dem Verein angehört. Außerdem kann durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich hervorragende Dienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
- (5) Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand vorliegt.
- (3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied schuldhaft mehr als 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
- (4) Der Ausschluss kann vorgenommen werden
- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, sich gegen die Interessen des Vereins auszuwirken und die in besonderem Maße sein Ansehen und seine Belange schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und

d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss muss durch den Vorstand mit 3/4 –Mehrheit beschlossen und schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Gegen den Beschluss steht der/dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (6) Von einem ausscheidenden Mitglied sind die Beiträge bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird der jeweiligen finanziellen Situation des Vereins angepasst und von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der vom Vorstand beschlossenen Form mitzuwirken.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich, in der Regel am Jahresanfang, statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den „Hünstetter Nachrichten“ erfolgen. Dabei soll eine Frist für die Einreichung von Anträgen der Mitglieder festgelegt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließt oder von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat spätestens drei

Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einberufung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Sie ist schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den „Hünstetter Nachrichten“ vorzunehmen.

- (4) Die Tagesordnung ist bei der Einberufung oder zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des/ der Kassenverwalters/in,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer) und
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder. Diese sind beim Vorstand schriftlich und fristgerecht einzureichen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Beschlussfassung kann gem. § 32 Abs. 2 BGB auch ohne Versammlung erfolgen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Vor jeder Wahl ist ein/e Wahlleiter/in zu bestellen, der/die die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Er/sie darf nicht dem Vorstand angehören.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Wahlleiter/in schriftlich vorliegt.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Für Stellen im Vorstand, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnten oder für Vorstandsmitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Vorstand ausscheiden, werden durch den Vorstand Ersatzvorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch benannt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/ der Kassenverwalter/in,
- d) dem/ der Schriftführer/in und
- e) vier Beisitzern.

Dem Vorstand muss mindestens ein Mitglied jeder Stimme des aktiven Chores angehören.

(3) Der Verein wird vertreten durch die/den 1.Vorsitzende/n und der/ dem 2. Vorsitzende/n, jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 250.- € bedarf es der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

(4) Der Vorstand trifft sich monatlich mindestens einmal zu einer Sitzung, die von der/dem 1.Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einzuberufen ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit tritt ein, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

§ 11 Arbeitsgruppen

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Vorbereitung von Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jede Arbeitsgruppe wählt ihren Sprecher.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Den Kassenprüfern/innen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsbelege sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung vorzunehmen. Über die erfolgten Revisionen haben sie den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer/in sein.

(3) Die Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/in ist erst nach einer Pause von drei Jahren zulässig.

§ 13 Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband (DCV)

(1) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband. Der Ausscheidende verliert sämtliche Ansprüche an den Verein sowie den Sängerbund auf Kreis-, Bezirks- oder Bundesebene.

- (2) Der Austritt des Vereins aus dem Deutschen Chorverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Soweit die letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Krankenpflegeförderverein Hünstetten e.V.
Hauptstraße 16, 65510 Hünstetten,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung und
 - d) Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten und
 - d) Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Anhang

- (1) Die Ausführung dieser Satzung und weitere vereinsinterne Fragen werden im Anhang geregelt.
- (2) Der Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Änderung des Anhangs kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 18.02.2015 in Kraft.